

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.06.2022 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	12.853.550	12.853.550
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.884.350	14.884.350
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	12.251.750	12.251.750
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	13.934.550	13.934.550
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.682.800	-1.682.800
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.271.800	3.271.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.712.900	2.712.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	558.900	558.900

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 1.225.175 EUR auf 1.225.175 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher 450 v. H. | auf 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 390 v. H. | auf 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt
statt bisher 72,5694 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 72,5694 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8
Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 50.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 4 gilt:
wenn 2,0 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt		
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	0 EUR
	auf voraussichtlich	0 EUR
2. zum Finanzhaushalt		
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-1.880.758 EUR
	auf voraussichtlich	-1.880.758 EUR
3. zum Eigenkapital		
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember		
des Haushaltsjahres	von bisher	19.287.501 EUR
	auf voraussichtlich	19.287.501 EUR

Altentreptow, 22.06.2022
Ort, Datum





Bürgermeisterin

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 22.06.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 11.07.2022 bis Freitag, den 29.07.2022 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus (Oberbaustr. 21), Zimmer OG 1.10 öffentlich aus.

Altentreptow, den 22.06.2022


Bürgermeisterin

